



Information, Anmeldung und Vertrag zum Eintritt und Aufenthalt im Pflegeheim Landhaus Neuenegg (Kurzaufenthalt oder unbefristet)

2020





Inhalt

- 1. Herzlich Willkommen im Landhaus Neuenegg**
- 2. Vision und Leitbild**
- 3. Tarife und Konditionen**
- 4. Anmeldung**
- 5. Heimvertrag**



1. Herzlich Willkommen im Landhaus Neuenegg

Das Landhaus Neuenegg begrüsst Sie herzlich und freut sich über Ihr Interesse an einem unserer Angebote. Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- Beratung über Wohn- und Pflegemöglichkeiten im Alter
- Landhaus Spitex
- Mahlzeiten-Lieferservice
- Wohnen mit Services
- Tagesstätte
- Kurzaufenthalte
- Unbefristete Aufenthalte im Pflegeheim

Unsere Angebote richten sich an Menschen und Angehörige, welche sich Gedanken machen über die Konsequenzen im Alter oder unmittelbar pflegerische oder hauswirtschaftliche Leistungen bis hin zu einem Pflegeplatz benötigen. Ambulante Pflegeleistungen durch unsere eigene Spitex bieten wir erwachsenen Menschen jeder Altersgruppe an. Unabhängig von den eigenen Vermögensverhältnissen sind all unsere Angebote sowohl für Menschen mit Eigenfinanzierung wie auch für solche mit Ergänzungsleistungen gedacht.

Die Zufriedenheit unserer Klientinnen und Klienten ist für uns die tägliche Motivation bei unserer Arbeit. Wir wollen für die Region und die Menschen hier ein zuverlässiger Partner zu den Themen Wohnen und Pflege sein. Im Bewusstsein, dass die Anliegen und Bedürfnisse von jedem anders sind, suchen wir individuelle und bedarfsgerechte Lösungen.

Die Selbständigkeit, Würde und Lebensfreude unserer Klientinnen und Klienten stehen für uns immer im Zentrum unserer Arbeiten. Wir freuen uns, wenn wir Sie bei der Wahl Ihrer persönlichen Lösung unterstützen dürfen.

Landhaus Neuenegg

Die Geschäftsleitung



2. Vision und Leitbild

Vision	Das Landhaus Neuenegg ☞ Verlässlich – Zeitgerecht - Informativ
Leitbild	<p>Unser Angebot Wir bieten ganzheitliche Beratung, selbständiges Wohnen mit optionalen Dienstleistungen, Spitex, individuelle Tagesangebote bis hin zu umfassenden Pflegeplätzen bedarfsgerecht aus einer Hand – <i>für eine hohe Lebensqualität.</i></p> <p>Unsere Werte Wir stehen für die Qualität und die Vertrauenswürdigkeit unserer Leistungen. Was wir sagen, meinen wir und sind davon überzeugt - <i>zum Nutzen unserer Klientinnen und Klienten.</i></p> <p>Unsere Infrastruktur Unsere Wohnungen und Räumlichkeiten sind für die Menschen, die sie nutzen: Vielseitig, charmant, modern, zweckmässig, lebendig, durchdacht – <i>zum Wohlfühlen.</i></p> <p>Unsere Beziehungen Wir arbeiten mit unseren Dienstleistern, Mitbewerbern, Lieferanten und Behörden offen, fair und partnerschaftlich zusammen – <i>zum gegenseitigen Gewinn.</i></p> <p>Unsere Verantwortung Wir sind uns unseres Beitrags für gesellschaftliche und soziale Entwicklungen im Altersbereich bewusst und arbeiten aktiv daran, damit wir als regionaler qualitativ guter Dienstleister, Arbeitgeber und Ausbilder wahrgenommen werden – <i>zur Förderung der gesellschaftlichen Wertschöpfung.</i></p> <p>Unsere unternehmerische Freiheit Wir wollen unsere Unabhängigkeit sowohl unternehmenspolitisch wie wirtschaftlich beibehalten und streben einen nachhaltigen angemessenen Gewinn an – <i>zum Wohle aller Menschen, die mit der Landhaus Neuenegg AG in Beziehung stehen.</i></p>



3. Tarife und Konditionen 2020

1. Tarife

Die Tarife und Konditionen entsprechen den Vorgaben des Kantons Bern und den Empfehlungen des Verbandes Curaviva Bern. Damit sind alle Leistungen abgegolten, welche in Punkt 8 (Im Heimtarif enthaltene Leistungen) aufgeführt sind. Falls der Heimtarifanteil nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen finanziert werden kann, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Die EL-Obergrenze liegt bei CHF 187 pro Tag.

Stufen	Anteil Bewohner		Total Heimtarif
	Infrastruktur, Hotellerie, Betreuung	Pflege	
0	164.00	0.00	164.00
1	164.00	1.40	165.40
2	164.00	13.80	177.80
3	164.00	23.00	187.00
4	164.00	23.00	187.00
5	164.00	23.00	187.00
6	164.00	23.00	187.00
7	164.00	23.00	187.00
8	164.00	23.00	187.00
9	164.00	23.00	187.00
10	164.00	23.00	187.00
11	164.00	23.00	187.00
12	164.00	23.00	187.00

Abb.1 Tarife pro Pflegestufe und Tag (1.1.2020)

2. Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr beträgt CHF 300 und deckt alle Vorbereitungsarbeiten in Pflege und Administration ab.

3. Rechnungsstellung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (z.B. infolge Spital-, Rehabilitations- oder eines Ferienaufenthaltes) wird nur der Anteil Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung ab dem Abreise- bis und mit Wiedereintrittstag in Rechnung gestellt.

4. Rechnungsstellung bei Austritt oder Todesfall

Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, werden bis zur Räumung innerhalb von 14 Tagen ab dem Austrittstag der Anteil für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt. Danach wird das Zimmer durch das Landhaus Neuenegg geräumt,



wobei Gegenstände gegen eine Lagergebühr von CHF 25/Tag bis zum Räumungstag und einem einmaligen Aufwand von CHF 50 zwischengelagert werden. Entsorgungen sind Aufgabe der Zahlstelle; andernfalls wird eine Entsorgungsgebühr von CHF 200 in Rechnung gestellt. Für die Zimmerreinigung wird eine Gebühr von CHF 300 erhoben. Im Todesfall muss das Zimmer innerhalb von 14 Tagen geräumt werden, während dieser Zeit bis und mit dem Räumungstag wird der Anteil für Infrastruktur und Hotellerie in Rechnung gestellt.

5. Kurzaufenthalt

Aufenthalte zwischen mindestens 2 und maximal 8 Wochen gelten als Kurzaufenthalt. Ein solcher kann jederzeit in einen unbefristeten Aufenthalt umgewandelt werden. Alle preislichen und tariflichen Regelungen gelten auch für befristete Aufenthalte. Ein Kurzaufenthalt kann auf Wunsch auch in einem möblierten Zimmer erfolgen.

Für gebuchte Kurzaufenthalte, welche vor dem Eintritt wieder storniert werden, gelten folgende Konditionen:

Pauschale für Bearbeitungsgebühr bei Absage	CHF 150
Andere verrechenbare Kosten:	
Bis 30 Tage vor Eintritt	CHF Null
29 – 15 Tage vor Eintritt: 35% des Hotellerie Tarifs	CHF 57.70/Tag
14 – 5 Tage vor Eintritt: 50% des Hotellerie Tarifs	CHF 82/Tag
4 – 0 Tage vor Eintritt: 100% des Hotellerie Tarifs	CHF 164/Tag

6. Ausserkantonale Eintritte

Bei einem Eintritt aus einem andern Kanton müssen folgende Bestätigungen vorliegen (kumulativ):

- Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton (diese wird durch das Landhaus Neueneegg beantragt)
- Bei EL-Bezügern Bestätigung der EL-Leistungen des Wohnsitzkantons für einen ausserkantonalen Heimaufenthalt
- Bestätigung der Krankenkasse, dass kassenpflichtige Leistungen auch bei einem ausserkantonalen Heimaufenthalt vollumfänglich übernommen werden

7. Allgemeine Hinweise zu Kosten und Versicherungen

- Die Bewohnerinnen und Bewohner sind durch eine kombinierte Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung des Landhaus Neueneegg mitversichert. Verlust, Diebstahl und Sachbeschädigung von persönlichem Eigentum sind nicht versichert (Empfehlung einer persönlichen Versicherungsabdeckung)
- Sachbeschädigungen und Diebstahl am Eigentum des Landhaus Neueneegg wird weiterverrechnet (Empfehlung einer persönlichen Versicherungsabdeckung bei entsprechendem vorhandenem Krankheitsbild)
- EL-Bezüger sind von Radio- und TV-Gebühren befreit
- Selbstzahler ab Pflegestufe 5 können im Landhaus Neueneegg das Formular zur Befreiung der Radio- und TV-Gebühr beziehen
- Selbstzahler ab Pflegestufe 5 können Beiträge der Hilflosen Entschädigung beantragen

8. Im Heimtarif enthaltene Leistungen

Folgende Leistungen sind im Heimtarif enthalten:

- Zimmer gemäss Pflege- und Betreuungsbedarf, Pflegebett, Nachttisch, Notruf
- Zimmer und Nasszellenreinigung
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege gemäss BESA-Einstufung



- Beratung und Betreuung
- Service der Mahlzeiten
- Aktivierung, Veranstaltungen
- Benutzung von Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen
- Beratungsgespräche mit Angehörigen
- 4 Mahlzeiten täglich
- Mineralwasser im Zimmer
- Heizung, Wasser, Strom, Entsorgung
- Frottier- und Bettwäsche
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss der Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- Medizinisch indizierte Fusspflege für Diabetikerinnen und Diabetiker
- WLAN
- Übernachtung von Gästen im Zimmer bei Palliativpflege

9. Im Heimtarif nicht enthaltene Leistungen und Preise

Folgende mögliche Leistungen sind nicht im Heimtarif enthalten und werden bei Bezug monatlich separat in Rechnung gestellt (nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien, Franchise und Selbstbehalt
- Zahnärztliche und dentalhygienische Untersuchungen und Behandlungen
- Labor- und Röntgenuntersuchungen
- Medikamente
- Ärztliche Leistungen und Therapien
- Coiffeuse (im Haus)
- Kosmetische Fusspflege (im Haus)
- Pflegematerialien, die nicht in der Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL) aufgeführt sind
- Angeordnete medizinische Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte, spezielle Sehhilfen, orthopädische Massschuhe etc.). Für diese können AHV-Beiträge erwirkt werden, sofern sie auf der MiGeL-Liste aufgeführt sind.
- Transportkosten
Hinweis: EL-Bezüger können regelmässige Transportkosten bei der EL geltend machen
Selbstzahler können medizinisch verordnete Transportkosten bei den Krankenkassen geltend machen
Ambulanztransporte werden direkt in Rechnung gestellt
- Telefongebühren Gesprächsgebühren, Aufschaltung und Abonnemente CHF 26/Monat
Hinweis: Kündigung auf Ende eines Monats, im Todesfall erlischt die Gebühr einen Tag später
- Kabel-TV-Anschluss im Zimmer CHF 25/Monat
- Radio- und TV-Empfangsgebühr für Selbstzahler der Pflegestufe 0 – 4 CHF 5.50/Monat
- Für Kurzaufenthalter Miete TV Kabelanschluss CHF 5.50/Monat
- Persönliche Zeitungen und Magazine
- Durch Bewohnerin / Bewohner verursachte Sachschäden gemäss Versicherungsabdeckung
- Der Selbstbehalt des Pflegeheims für verlorenegegangene oder zerstörte persönliche Gegenstände
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern



- Folgekosten von Diebstahl oder Sachbeschädigungen an persönlichem Eigentum oder Eigentum von Mitbewohnenden (Versicherung ist Sache der Bewohnerin / des Bewohners)
- Sachbeschädigungen oder Diebstahl von Sachen des Landhaus Neuenegg (Verrechnung des Selbstbehaltes)
- Individuell bestellte Waren und Getränke
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Beschriftung von Kleidungsstücken (CHF 1.15/Stk.)
- Übrige persönliche Auslagen
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen
- Übernachtung von Gästen in einem separaten Zimmer (falls frei CHF 50/Nacht)
- Vertragliche Einzelbenutzung eines Doppelzimmers (Zuschlag CHF 50/Monat)

10. Rechnungsstellung und –bezahlung

Der Heimtarif sowie die weiteren bezogenen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

11. Verzug

Bei einem Zahlungsverzug wird nach 60 Tagen ein Verzugszins von 5% verrechnet. Nach der dritten Mahnung und frühestens nach 80 Tagen Verzug ist das Landhaus Neuenegg berechtigt, den Vertrag sofort innerhalb von 7 Tagen zu kündigen.



4. Anmeldung

Gewünschte Aufenthaltsdauer

- Kurzaufenthalt (min. 2 – max. 8 Wochen) Unbefristeter Aufenthalt
 Austrittsdatum (falls bekannt)

Personalien

Name Vorname
Adresse, PLZ, Ort
Telefon AHV-Nummer
Geburtsdatum Zivilstand
Konfession Heimatort
Schriften hinterlegt in der Gemeinde
Krankenkasse Mitgliedsnummer

Hausarzt

Name
Adresse, PLZ, Ort
Telefon
Wechsel zum Heimarzt gewünscht? Ja Nein
Wechsel zum Heimzahnarzt gewünscht? Ja Nein

Vollmacht Ja Nein

Vorsorgeauftrag Ja Nein

Patientenverfügung Ja Nein

Falls ja, wo sind die Originale hinterlegt

Einkommens- und Vermögensverhältnis

Zutreffendes Ankreuzen IV Grundeigentum
 3. Säule Hilflosen Entschädigung
 AHV Ergänzungsleistung



Bezugsperson 1 und Rechnungsstellung

- Beistand / Vormund Angehörige oder vertretungsberechtigte Person
Name und Vorname
Adresse, PLZ, Ort
Telefon Handy
E-Mail

Rechnungsstellung an

- die mit einer Vollmacht bezeichnete Person
 die in einem Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB) bezeichnete Person
 die in einer Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB) bezeichnete Person
 der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
 die Ehegattin / der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner
 die Person, welche mit der Interessentin / dem Interessenten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)
 Nachkommen / Geschwister, welche der Interessentin / dem Interessenten regelmässig und persönlich Beistand leisten

Bezugsperson 2 (Angehörige oder Bekannte)

- Name und Vorname
Adresse, PLZ, Ort
Telefon Handy
E-Mail
Verwandtschaftsgrad

Vertretungsberechtigte Person bei medizinischen Massnahmen gem. Art 378 ZGB

- Bezugsperson 1 Bezugsperson 2

Benötigte Unterlagen / Kopien (mit der Anmeldung einreichen)

- Arztzeugnis / Überweisungsbericht
 Familienbüchlein / Niederlassungsbewilligung
 Krankenkassenkarte oder Police
 Verfügung Ergänzungsleistung
 Ernennungsurkunde Beistand
 Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag
 Vollmacht



Telefon / Radio und TV / Medien

Eigener Telefonanschluss gewünscht? Ja* Nein

*Falls ja: Eigenen Telefonanschluss kündigen, Sie erhalten eine neue Nummer und ein Telefongerät

Eigener TV-Anschluss gewünscht? Ja Nein

Haben Sie eine Zeitung / ein Magazin abonniert? Ja Nein

Kontaktadresse

Interessentin / Interessent Bezugsperson 1 Bezugsperson 2

Ort, Datum

Unterschrift / Unterschriften

Interessentin, Interessent

Vertretungsberechtigte Person

Wir bedanken uns für Ihre Anmeldung



5. Heimvertrag

Der Heimvertrag wird nach Eingang der Anmeldung und dem Vorliegen aller benötigten Unterlagen durch das Landhaus Neuenegg ausgefüllt.

Vertragspartner:

Pflegeheim Landhaus Neuenegg AG

Flüestrasse 10
3176 Neuenegg

Und*

*Für den Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) Die Gattin / der Gatte oder die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner
- c) Die Person, welche mit der Bewohnerin / dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmäßig und persönlich Beistand leistet
- d) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

Name / Vorname

Adresse

Vertretungsberechtigung als

Bezugsperson 1

Bezugsperson 2

Finanzierungsart

Selbstzahler

Ergänzungsleistungsbezüger

Hinweis: Bei einem späteren Wechsel der Finanzierungsart wird kein neuer Heimvertrag erstellt. Die entsprechenden Tarife werden automatisch nach Vorweisung der amtlichen Bescheinigung angepasst.

Aufenthaltsdauer

Kurzaufenthalt

Unbefristet



Wohnobjekt

Die Bewohnerin / Der Bewohner bezieht

ab

Zimmer Nr.

Einzelzimmer

Doppelzimmer

vollständig möbliert

mit Pflegebett und Nachttisch

Wohngruppe

Hinweis: Bei einem späteren Zimmerwechsel wird kein neuer Heimvertrag erstellt. Bei Doppelzimmer besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einzelbenutzung, dies kann aber in einem Zusatzvertrag entsprechend vereinbart werden (siehe Tarife und Konditionen).

Das Zimmer wird in einem sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Änderungen und Erneuerungen des Zimmers inklusive daraus resultierendem möglichem Zimmerwechsel werden vorgängig abgesprochen und allen Beteiligten mitgeteilt. Die Bewohnerin / der Bewohner geht mit dem Zimmer sorgfältig um. Sie / Er kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume nutzen.

Im Zimmer sind ein Pflegebett, ein Nachttisch und ein Schrank vorhanden.

Zimmer für Kurzaufenthalte sind in der Regel möbliert, wo nicht handelt es sich um nichtbenutzte Pflegezimmer.

Das Pflegeheim Landhaus Neuenegg stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon / Radio und TV zur Verfügung. Siehe Anmeldeformular.

Bei einer Kündigung ist das Zimmer vollständig geräumt zu übergeben. Durch die Bewohner / den Bewohner verursachte Schäden können in Rechnung gestellt werden.

Tarife / Rechnungsstellung

Alle Tarife und Preise richten sich nach Punkt 3 Tarife und Konditionen.

Änderungen der Heimtarife, welche nicht als Folge der jährlichen Anpassungen durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stattfinden, sind unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, nach Punkt 3 Tarife und Konditionen zu bezahlen.

Datenschutz

Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

Krankenkassen können Unterlagen zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht verlangen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Landhaus Neuenegg gemäß dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KGV) verpflichtet ist. Die Bewohnerin oder der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur der Vertrauensärztin / dem Vertrauensarzt ausgehändigt werden.



Die Daten der Bewohnerin / des Bewohners werden elektronisch erfasst. Aus Gründen des Datenschutzes gibt es Zugangsberechtigungen gemäß Kompetenzen der Pflegemitarbeitenden. Eine Bewohnerin / ein Bewohner hat jederzeit das Recht, ihre Daten einzusehen. Zugang für Drittpersonen basieren im gesetzlichen Rahmen (Ärzte, Krankenkassen). Angehörige* können Einsicht nehmen, wenn die Anwesenheit und das mündliche Einverständnis der mündigen Bewohnerin / des mündigen Bewohners oder das schriftliche Einverständnis vorliegen. Bei nicht mündigen Bewohnerinnen und Bewohnern werden die Interessen durch deren gesetzliche Vertretungen gewahrt.

* Angehörige ist kein Rechtsbegriff.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Das Landhaus Neuenegg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidenden Maßnahmen nicht ausreichen oder von vorneherein als ungenügend betrachtet werden, um die Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin / des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Landhaus Neuenegg zu minimieren oder zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird die Bewohnerin / der Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Maßnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Maßnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann bei der Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich Beschwerde einreichen. Das Landhaus Neuenegg verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit möglich Kontakte gegen außen.

Beschwerde

Beanstandungen und Beschwerden sind an die Bereichsleitung Pflege und Betreuung oder an die Institutionsleitung zu richten. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihrer gesetzlichen Vertretung zu. Als unabhängige externe Beschwerdeinstanz steht jederzeit die Bernische Ombudsstelle zur Verfügung.

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Zinggstrasse 16
3007 Bern
031 372 27 27
info@ombudsstellebern.ch
www.ombudsstellebern.ch

Gesetzliche Vertretung

Dem Landhaus Neuenegg ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist.

Diverses

Durch die Unterschrift bestätigt die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung die Kenntnisnahme und Einverständniserklärung aller unter Punkt 2 aufgeführten Tarife und Konditionen.

Die Änderungen der durch den Kanton festgelegten Tarife werden jeweils mit der ersten Rechnung im neuen Jahr schriftlich mitgeteilt. Änderungen bei den übrigen Leistungen werden auf anfangs Jahr festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

Der Heimvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, welche in diesem Heimvertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts OR Art.394 ff geregelt.



Inkrafttreten und Kündigung

Der Heimvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird befristet oder unbefristet abgeschlossen (siehe Aufenthaltsdauer). Bei Kurzaufenthalten kann er innerhalb von 7 Tagen unabhängig vom Austrittsdatum schriftlich gekündigt werden (Datum des Posteingangs). Bei unbefristetem Aufenthalt besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats. Bei Abwesenheit von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen kann der Heimvertrag durch das Landhaus Neuenegg jederzeit auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Gerichtsstand ist der Ort der Leistungserbringung.

Der Heimvertrag wird im Doppel erstellt.

Neuenegg, den 11. Mai 2020

Unterschrift (-en) Bewohnerin / Bewohner

Unterschrift Partnerin / Partner (allenfalls)

Unterschrift gesetzliche Vertretung (allenfalls)

Landhaus Neuenegg AG, Pflegeheim
Peter Ducommun, Institutionsleiter



Bezeichnung	Weisung und Information	Ablage unter	... Information Anmeldung und Vertrag zum Eintritt und Aufenthalt 2020_05_11
Ersteller/-in	P. Ducommun	Datum	11.05.2020
Freigabe durch	GL	Freigabedatum	11.05.2020
Version	05/2020		